

An das
Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung
Stempfergasse 7
8010 Graz

Graz, 22.11.2023

Per E-Mail: abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at

Betreff: Stellungnahme Entwicklungsprogramm für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen

**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen erlassen wird;
Begutachtung – GZ: ABT13-64141/2021-15**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übermittlung des Entwurfs einer Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen erlassen wird. Dazu nehmen wir als IV Steiermark wie folgt Stellung:

Allgemeines

Die Ziele der Verordnung, eine Vermeidung von Gefährdungen durch Naturgewalten und Umweltschäden sowie eine Minimierung des Risikos von Schäden durch Hochwasserereignisse und Ereignisse in Wildbach- und Lawineneinzugsgebieten sind wichtig und eine **Konkretisierung der Lenkungsmaßnahmen** im Rahmen des Entwicklungsprogramms zu begrüßen.

Um als **Wirtschafts- und Produktionsstandort** weiterhin attraktiv und erfolgreich bleiben zu können, sind **klare rechtliche Rahmenbedingungen**, die **Planungs- und Investitionssicherheit** sicherstellen sowie möglichst effiziente und rasche Verfahren für Projektwerber entscheidend, insbesondere auch vor dem Hintergrund der angestrebten Transformation der Energieerzeugung.

Wichtig ist daher, dass durch die beabsichtigen Regelungen **klare inhaltliche Vorgaben für Bauverfahren und Raumplanungsverfahren** in sensiblen Gebieten geschaffen werden und diese zu einer Verfahrensstraffung beitragen, wie dies auch in den Erläuterungen angeführt ist.

Zu § 5 Abs 1 Z 2 und Abs 2 Z 1

In Bezug auf die raumplanerischen Voraussetzungen stellt die gemäß § 5 Abs 1 Z 2 **weiterhin mögliche Erweiterungen von rechtmäßig bestehenden Betrieben (Betriebserweiterungen)** in gewidmeten Industrie- und Gewerbegebieten für die oben angeführte Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit eine wichtige Voraussetzung dar.

Zu den wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen in § 5 Abs 2 Z 1 regen wir an, bei der Formulierung „...mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand technisch möglich...“ in den Erläuterungen eine **Präzisierung** vorzunehmen.

Zu § 5 Abs 2 Z 2 und § 10 Abs 2

Gemäß dem vorliegenden Verordnungsentwurf sollen durch eine Feststellung im Rahmen einer Vorprüfung bzw. in der Form eines Gutachtens Sachverständige auf dem Fachgebiet der Wasserbautechnik oder auf dem Fachgebiet der Wildbach- und Lawinenverbauung eingebunden werden. Dazu ist anzumerken, dass die ausreichende **Verfügbarkeit von Sachverständigen** schon seit einigen Jahren eine enorme Herausforderung darstellt und sich auf die Dauer von Genehmigungsverfahren häufig negativ auswirkt. Lange Verfahrensdauern bzw. Verzögerungen erweisen sich zusehends als Problem und behindern die Planungs- und Investitionssicherheit am Wirtschaftsstandort Steiermark. Daher ist auch aus diesem Gesichtspunkt von Seiten des Landes sicherzustellen, dass für die hinzukommenden Erfordernisse **ausreichend Personalressourcen** zur Verfügung stehen, damit es zu keinen zusätzlichen Verzögerungen von Verfahren kommt.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Industriellenvereinigung Steiermark



Mag. Gernot Pagger
Geschäftsführer



Dipl.-Ing. Karlheinz Rink
Referent



Mag. Christoph Robinson, MBA
Referent